

# **BVGer D-760/2014 vom 20. August 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-08-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-760\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-760_2014)

FR: TAF D-760/2014 du 20 août 2014

IT: TAF D-760/2014 del 20 agosto 2014

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG, SR 142.31); Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG. Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Zur Begründung seiner Verfügung führte das BFM im Wesentlichen aus, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien teilweise nachgeschoben, widersprüchlich, nicht hinreichend begründet und folglich nicht glaubhaft. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer nicht bereits bei der Befragung, bei welcher er nach Kontakten mit der Polizei gefragt worden sei, von der angeblichen Aufforderung zur Spitzeltätigkeit erzählt habe. Ein nachvollziehbarer Grund, weshalb er dieses Vorbringen nicht schon bei der Befragung geltend gemacht habe, sei nicht ersichtlich. Folglich erscheine dieses Vorbringen als nicht glaubhaft. Des Weiteren habe sich der Beschwerdeführer widersprüchlich geäussert, indem er zuerst gesagt habe, er habe die Forderung der Polizei, als Spitzel tätig zu sein, abgelehnt, später jedoch angegeben, er sei gezwungenermassen auf die Forderung der Polizisten eingegangen und habe sich danach versteckt. Gemäss Angaben des Beschwerdeführers habe dieses Ereignis nur wenige Monate vor der Anhörung stattgefunden. Daher könne von ihm erwartet werden, dass er seine Vorbringen, insbesondere in einem so wesentlichen Punkt, widerspruchsfrei darbringen könnte. Zusätzlich werde die Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens geschwächt, indem er in der Anhörung gesagt habe, dass er nach der Aufforderung zu Spitzeltätigkeiten im Oktober 2012 nicht mehr zur Arbeit gegangen sei, hingegen in der Befragung angegeben habe, bis zur Ausreise am 12. Dezember 2012 gearbeitet zu haben. Ferner habe er geltend gemacht, dass die Polizei während Plakataktionen für die BDP zwei- oder dreimal ziellos auf die Aktivisten geschossen habe. Die diesbezüglichen Aussagen seien aber auch auf mehrmaliges Nachfragen hin vage und unsubstanziert geblieben. Er habe weder angeben können, wann genau diese Vorfälle stattgefunden hätten, noch habe er deren Ablauf oder seine Reaktionen detailliert beschrieben. Von jemandem, der solches erlebt habe, sei durchaus zu erwarten, dass er das Erlebte detailliert schildern könne und sich nicht auf allgemeine Aussagen beschränke, die auch lediglich Wiedergabe von Gehörtem sein könnten. Seine Vorbringen betreffend die Aufforderung zur Spitzeltätigkeit und die damit verbundenen Drohungen sowie bezüglich der Schüsse seien somit nicht glaubhaft. Aufgrund seiner Aktivitäten und der Tätigkeiten für die BDP könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Behörden sich nach seiner Ausreise bei ihm zuhause nach ihm erkundigt hätten. Doch genüge dies nicht, um begründete Furcht vor einer zukünftigen asylrelevanten Verfolgung anzunehmen. Aus seinen Aussagen gehe hervor, dass er nicht in exponierter Stellung für die BDP tätig gewesen sei, weshalb keine beachtliche Wahrscheinlichkeit bestehe, dass sich seine Befürchtung, für mehrere Jahre in Haft genommen zu werden, verwirklichen werde. Dass er keine asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen zu befürchten habe, werde durch seine Aussage unterstrichen, an Meetings schon von der Polizei festgenommen, dabei aber jeweils sofort wieder freigelassen worden zu sein. Sodann gebe er an, die Türkei aufgrund

des Vorfalles mit der Aufforderung zur Spitzeltätigkeit verlassen zu haben. Folglich sei auch seinen eigenen Angaben zufolge, abgesehen von diesem Vorfall, nicht von einer asylrelevanten Verfolgung auszugehen. Dieser Vorfall sei aber wie bereits erläutert nicht glaubhaft. Aufgrund dieser Überlegungen seien die von ihm geäusserten Befürchtungen nicht als asylrelevant zu qualifizieren. Deshalb könne verzichtet werden, auf allfällige Unglaubhaftigkeitselemente einzugehen. Insgesamt hielten demnach die Vorbringen den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG oder an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand.

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer entgegnete der Verfügung des BFM in der Beschwerde, dass er aus Angst, der Dolmetscher könnte seinen Namen den türkischen Behörden weitergeben, die Aufforderung der Polizei zur Spitzeltätigkeit erst bei der Anhörung erwähnt habe. Bis zu diesem Zeitpunkt habe ausser seinem Bruder nach wie vor niemand darüber Kenntnis gehabt. Auch wenn den Asylsuchenden jeweils gesagt werde, dass sie ohne Angst sprechen könnten und nichts an die heimatlichen Behörden weitergeleitet würde, sei seine Vorsicht aufgrund der in der Türkei herrschenden Verhältnisse zu verstehen. Für ihn sei - wohl ungerne - zunächst nicht auszuschliessen gewesen, dass der Dolmetscher seinen Namen den türkischen Behörden hätte weitergeben können. Er habe jedoch nachher verstanden, dass er den für ihn wohl wichtigsten Fluchtgrund bei der Anhörung unbedingt erwähnen müsse. Der Einwand der Vorinstanz, er habe widersprüchliche Aussagen zur Reaktion auf die Aufforderung zur Spitzeltätigkeit gemacht, sei so zu erklären, dass die erste Aussage, er habe die Aufforderung abgelehnt, lediglich auf seine innere politische Haltung zu beziehen und nicht eine konkrete Absage an die Polizisten gewesen sei. Er habe sich nie vorstellen können, als Polizeiaгент zu arbeiten. Aber er habe unter Angst vor den Folgen und unter Zwang zugesagt, jedoch bereits gewusst, dass er nie eine solche Aufgabe ausüben werde. Er habe sich deshalb versteckt und die Türkei verlassen. Zum Widerspruch bezüglich der Beendigung seiner Arbeit im Coiffeursalons seines Cousins sei festzuhalten, dass diese Arbeit keine fest geregelte Arbeit gewesen sei und dass es keiner administrativen Schritte bedürft habe, wenn er nicht mehr arbeiten gegangen sei. Er habe keine Kündigungsfrist oder dergleichen einhalten müssen, sondern habe dem Cousin einfach sagen können, dass er zurzeit nicht arbeiten kommen könne, ohne ihm den wirklichen Grund anzugeben. Dies habe für ihn jedoch nicht bedeutet, dass er nie mehr beim Cousin weiterarbeiten würde. Es sei einfach darauf angekommen, wie sich seine Situation mit den Behörden weiterentwickeln würde. Bis er sich zur Ausreise aus der Türkei habe entschliessen müssen, sei es für ihn theoretisch immer noch möglich gewesen, wieder zu arbeiten. Das Wissen, dass sie beim Ausüben ihrer politischen Aktivitäten immer mit Bedrohungen und Festnahmen durch die Polizei zu rechnen gehabt hätten, habe für die Aktivisten eine dauernde Angst vor Polizeieinsätzen bedeutet. Dennoch hätten sie als Ausdruck ihres politischen Protestes die Aktivitäten durchgeführt. Es sei nicht ungewöhnlich gewesen, dass die Polizei auf die Gruppen der Plakatkleber geschossen habe. Dass auch auf die Gruppe, in der er sich befunden habe, geschossen worden sei, habe bei ihm grosse Angst ausgelöst und er habe versucht, sich in Sicherheit zu bringen. Gleiche Vorgänge hätten sich immer wieder ereignet. Dass er sich nicht an genaue Daten und viele Einzelheiten erinnern könne, sei, angesichts der angstvollen und belastenden Situation, unter welcher er mit seinen Kollegen gearbeitet habe, verständlich. Grundsätzlich habe eine starke politische Überzeugung und viel Mut dazugehört, trotz aller Gefahren die Aktivitäten nicht aufzugeben. Es treffe zu, dass er bei der BDP keine exponierte Funktion ausgeübt

habe. Es sei jedoch die Aufforderung zur Spitzeltätigkeit zu berücksichtigen sowie dass er auf der "schwarzen Liste der zu Verhaftenden" eingetragen sei, so dass er bei einer Rückkehr in die Türkei bei jeder Polizeikontrolle eine Verhaftung zu befürchten habe. Es sei dem Begehren auf Asyl zu entsprechen, da er bei einer Rückkehr in die Türkei behördliche Verfolgung, Verhaftung, Folter und Inhaftierung auf unabsehbare Zeit zu gewärtigen habe.

#### **E. 4.3**

Das BFM führte in seiner Vernehmlassung aus, es habe die Aktivitäten des Beschwerdeführers für die BDP sowie im (Verein) nicht angezweifelt. Vielmehr habe es festgehalten, dass aufgrund dieser Aktivitäten keine begründete Furcht vor einer zukünftigen asylrelevanten Verfolgung anzunehmen sei, weshalb die der Beschwerdeschrift beigelegten Beweismittel keine Änderung des Standpunktes rechtfertigen würden. Sodann könne auch das Schreiben der Sicherheitsdirektion B.\_\_\_\_\_, gemäss welchem der Beschwerdeführer zu einer Haftstrafe von drei Jahren und neun Monaten verurteilt worden sei, nicht zu einer Änderung des Standpunktes führen. Er habe den im Beweismittel beschriebenen Sachverhalt zu keinem Zeitpunkt während des Verfahrens vorgebracht. Er habe weder geltend gemacht, dass ein Verfahren gegen ihn laufen würde, noch, dass er verurteilt worden sei. Auch vom Kauf einer Wohnung, der im Schreiben erwähnt werde, habe er nichts erzählt. Es seien keine plausiblen Gründe ersichtlich, weshalb er dies nicht getan habe. Weiter sei allgemein bekannt, dass im Heimatstaat des Beschwerdeführers solche Dokumente ohne Weiteres unrechtmässig erworben werden könnten, weshalb ihr Beweiswert als äusserst gering eingestuft werden müsse. Zudem sei das Beweismittel vom (...) datiert und habe somit schon zur Zeit der Anhörung vom 17. Januar 2013 existiert. Aufgrund der Aktenlage sei nicht nachvollziehbar, weshalb das Beweismittel nicht schon bei der Anhörung oder zumindest in der Zeit bis zum Entscheid des BFM vom 13. Januar 2014 eingereicht worden sei. Darüber hinaus enthalte die Beschwerdeschrift keine neuen erheblichen Tatsachen, welche eine Änderung des Standpunktes rechtfertigen könnten. Es werde auf die Erwägungen der Verfügung verwiesen, an welchen vollumfänglich festgehalten werde.

#### **E. 4.4**

In seiner Replik führte der Beschwerdeführer aus, dass er das beanstandete Schreiben der Sicherheitsdirektion B.\_\_\_\_\_ von seinem Bruder per Post an seine Adresse kurze Zeit vor dem Asylentscheid erhalten habe. Zur Zeit der Anhörung habe es ihm noch nicht vorgelegen. Der Briefumschlag, worin ihm sein Bruder die Beweismittel habe zukommen lassen, habe er nicht mehr. Von den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen und der verhängten Haftstrafe habe er erst durch diese Zustellung der Beweismittel erfahren. Als bekanntes Mitglied der BDP habe er jederzeit damit rechnen müssen, dass seitens der Regierung in Zusammenarbeit mit mafiösen Kreisen falsche Anklagen gegen ihn erhoben werden könnten. Mit dem Wohnungskauf und dem ihm in diesem Zusammenhang vorgeworfenen Betrug habe er nie etwas zu tun gehabt.

#### **E. 5.1**

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss

die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG), aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner im Gegensatz zum strikten Beweis ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für eine Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BSG 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

### **E. 5.2**

Vorauszuschicken ist, dass - wie das BFM in seiner Vernehmlassung treffend festgestellt hat - die Vorbringen bezüglich der Aktivitäten für die BDP sowie im (Verein) über weite Strecken als glaubhaft erscheinen. So waren Schilderungen betreffend die Tätigkeiten im Quartiersrat bildhaft und mit Details angereichert. Der Beschwerdeführer konnte den Ablauf der Quartiersrat-Sitzungen, wo Probleme der Partei und die Nöte der Quartierbewohner relativ unverbindlich besprochen wurden, substantiiert beschreiben (vgl. Akten BFM A9, F61, F63). Ferner konnte er die Vorbereitungen zu weiteren Veranstaltungen sowie deren Verlauf anschaulich wiedergeben. Er gab zu Protokoll, regelmässig Medienmitteilungen, für welche er im Voraus die Quartierbewohner zur Teilnahme aufgerufen habe, besucht zu haben. Während dieser Veranstaltungen war der Beschwerdeführer zwar im Publikum, hatte aber keine leitende Rolle inne (vgl. A9, F41). Ausserdem half der Beschwerdeführer mit, Kurse für (...) zu organisieren sowie Jugendliche von illegalen Aktivitäten, beispielsweise vom Steine Werfen, abzuhalten (vgl. A9, F19). In diesen Teilen der Anhörung vermag der Beschwerdeführer seine Vorbringen grundsätzlich plastisch und substantiiert zu schildern, weshalb die Aktivitäten für die BDP und im (Verein) mehrheitlich nicht angezweifelt werden. Zudem werden die Aussagen über die erwähnten Aktivitäten durch die der Beschwerde beigelegten Beweismittel (Erklärung der BDP vom (...), dass der Beschwerdeführer für die Partei anlässlich der Wahlen 2011 tätig gewesen sei, sowie Mitgliederkarten des [Vereins] und des [Vereins]) untermauert. Da der Beschwerdeführer jedoch während seiner mehrjährigen politischen Betätigung nie speziell exponiert oder durch sein Engagement im (Verein) besonders aufgefallen war und der Quartiersrat eher als ein Treffpunkt zu verstehen ist, wo die Bevölkerung sich mit Gleichgesinnten trifft und über aktuelle Themen austauschen kann (vgl. A9, F61 ff.), ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aufgrund dieser Aktivitäten asylrelevant gefährdet wäre.

### **E. 5.3**

Zu den nächtlichen Plakataktionen muss festgehalten werden, dass es durchaus möglich ist, dass die Polizei teilweise wahllos auf Personen schießt, die Plakate anbringen. Jedoch konnte der Beschwerdeführer nicht glaubhaft schildern, dass er selbst einmal in eine solche

Schiesserei verwickelt war. So blieben seine Schilderungen bezüglich der Schussabgaben insgesamt allgemein und sehr oberflächlich (vgl. A9, F20). Selbst nachdem er nach dem konkreten Ablauf gefragt worden war, vermochte er seine Aussagen nicht zu konkretisieren (vgl. A9, F31, F34). Seine Vorbringen hätten detailreicher und spezifischer ausfallen müssen. Vielmehr wird jedoch der Eindruck erweckt, dass der Beschwerdeführer eine solche Situation nie selbst erlebte und lediglich wiedergab, was er von anderen gehört hat. Deshalb sind schliesslich die Aussagen zur Schiesserei während der Plakataktionen als nicht glaubhaft zu bewerten. Durchaus glaubhaft hingegen erscheint, dass der Beschwerdeführer vor ungefähr zwei Jahren einmal während einer Plakataktion von einem Polizisten in Zivil erwischt und daraufhin verprügelt wurde. Dieser einzelne Vorfall ist jedoch zu lange her, um als zeitlich sowie sachlich kausal für die Ausreise angesehen werden zu können und lässt zudem die nötige asylrelevante Intensität vermissen, um von einer Verfolgung im Sinne der asylrechtlichen Bestimmungen ausgehen zu können. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu erwähnen, dass die Zwangsrekrutierung zum türkischen Militär und die dort erlittenen Schikanen aufgrund der kurdischen Herkunft vor ungefähr zehn Jahren laut dem Beschwerdeführer ebenfalls nicht ausschlaggebend für seine Flucht aus der Türkei waren. Somit muss auch hier die zeitliche Kausalität verneint werden, was bedeutet, dass die Vorbringen in diesem Zusammenhang nicht asylrelevant sind.

#### **E. 5.4**

Im Übrigen hat der Beschwerdeführer Fragen zu persönlichen Erlebnissen mit den türkischen Behörden oft vage beantwortet. Insbesondere bei der freien Erzählung hat der Beschwerdeführer mehrheitlich die allgemeine Situation der Kurden in der Türkei geschildert, anstatt darauf einzugehen, inwiefern er persönlich verfolgt wurde (vgl. A9, F15). Auch als er konkret nach der Anzahl direkter Kontakte mit der Polizei gefragt wurde, hat er nicht näher Auskunft gegeben, sondern geantwortet: "Auf den Plätzen, wo die Meetings durchgeführt wurden. Praktisch nach jedem Meeting kam es zwischen der Polizei und den Demonstranten zu Ausschreitungen." (vgl. A9, F68). Der Beschwerdeführer konnte insgesamt nicht überzeugend darlegen, inwiefern und wie oft er mit den türkischen Behörden direkt in Konflikt kam. Vielmehr wurde der Eindruck erweckt, es handle sich beim Vorgebrachten um die Nacherzählung einer beobachteten Situation als um selbst Erlebtes.

#### **E. 5.5**

Die vom Beschwerdeführer in der Rechtsmitteleingabe vom 13. Februar 2014 aufgeführte Begründung, er habe sich gefürchtet, der Dolmetscher könnte seinen Namen an die türkische Regierung weitergeben, vermag nicht hinreichend zu erklären, weshalb er bei der Befragung die Aufforderung zur Spitzeltätigkeit nicht ansatzweise erwähnt hat. Vor allem nicht, weil er bei der Anhörung die Aufforderung zur Spitzeltätigkeit als Schlüsselereignis für die Ausreise aus der Türkei bezeichnet hat (vgl. A9, F83), hingegen bei der Befragung noch die Angst vor einer Verhaftung aufgrund mehrjähriger politischer Aktivität für die BDP als Grund für seine Ausreise geltend gemacht hat (vgl. A3, F7.01). Weiter fehlt es den Schilderungen zur Aufforderung zur Spitzeltätigkeit an Substanziertheit und an Details, welche auf persönlich Erlebtes schliessen liessen. Der Beschwerdeführer beschreibt die Situation nüchtern, ohne dabei auf Einzelheiten näher einzugehen. So schildert er zuerst den Ablauf, der dann ein abruptes Ende nimmt (vgl. A9, F55, "Eines Tages erschienen Polizeibeamten in Zivil und sagten, sie würden mich auf die Sicherheitsdirektion mitnehmen. [...] Für den Fall, dass ich dazu nicht bereit wäre, drohten sie mir damit, mich

zu ruinieren oder ins Gefängnis zu stecken. Nach dieser Aufforderung zur Spitzeltätigkeit, ging ich nicht mehr zur Arbeit."). Ein weiterer Aspekt, welcher an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen zweifeln lässt, ist der Widerspruch bezüglich der Dauer der Tätigkeit als Coiffeur. Während er bei der Befragung angab, bis zur Ausreise am 12. Dezember 2012 gearbeitet zu haben (vgl. A3, F1.17.05), gab er bei der Anhörung an, nach dem besagten Ereignis, das ungefähr einen Monat vor der Ausreise stattgefunden habe, nicht mehr zur Arbeit gegangen zu sein. Dieser zeitliche Widerspruch wird auch nicht aufgelöst, indem in der Beschwerdeschrift vorgebracht wird, die Arbeit im Coiffeursalons sei keine feste geregelte Arbeit gewesen. Da nach dem Gesagten die Schilderungen rund um die Aufforderung zur Spitzeltätigkeit in ihrer Gesamtheit als nicht glaubhaft zu bewerten sind, ist davon auszugehen, dass es für die Polizei nach dem Verschwinden des Beschwerdeführers keinen Grund gab, ihn deshalb zuhause aufzusuchen. Entsprechend mutet dieses Vorbringen, welches sich hauptsächlich auf die unglaublichen Aussagen über die Aufforderung zur Spitzeltätigkeit stützt, als Schutzbehauptung an.

#### **E. 5.6**

Weiter erscheint es unwahrscheinlich, dass die Freunde des Beschwerdeführers verhaftet und direkt neben einem Computerbildschirm einvernommen wurden, so dass sie freie Sicht auf polizeiinterne, hochsensible Informationen hatten und es ihnen darüber hinaus auch noch gelang, diese zu lesen. Ein solches Vorgehen der Polizei wäre derart ungeschickt, dass jegliche polizeiliche Ermittlungen vereitelt würden, insbesondere dann, wenn sie Personen, welche Kenntnis von solchen Informationen erhalten haben, nach kurzer Zeit wieder laufen liesse, wie beispielsweise die Freunde des Beschwerdeführers. Zudem wird das Vorbringen, eine 15-jährige Haftstrafe zu riskieren, ohnehin relativiert, indem die betroffenen Personen, die angeblich diese Namensliste gesehen haben wollen, selber nicht mit langjähriger Haft bestraft, sondern nach kurzer Zeit wieder freigelassen wurden (vgl. A9, F17, F85). Gleichzeitig konnte der Beschwerdeführer nicht in nachvollziehbarer Weise darlegen, weshalb die türkische Polizei ein besonderes Interesse an seiner Strafverfolgung habe, wenn doch sein Bruder, der seit knapp (...) Jahren als Regionsverantwortlicher der BDP im Amt ist, eine politisch viel gewichtigere Rolle gespielt hat und vergleichsweise nur geringe Eingriffe (Abhören der Telefonate, einige Verhaftungen während Meetings) erdulden musste und sich auch zum heutigen Zeitpunkt frei in der Türkei bewegen kann (vgl. A9, F71 ff.). Nach dem Gesagten sind die Vorbringen zum Suchbefehl sowie zur Namensliste als unglaubhaft zu bewerten.

#### **E. 5.7**

Das mit der Beschwerdeschrift eingereichte Schreiben der Sicherheitsdirektion B. \_\_\_\_\_ ist nicht geeignet, die Vorbringen des Beschwerdeführers zu stützen. Die im Schreiben vorgeworfenen Handlungen sowie das Urteil beziehen sich auf einen vollkommen anderen Sachverhalt als den vorgebrachten. Der angebliche Suchbefehl weist keinen Bezug auf zu den Videoaufnahmen der Kundgebungen, an denen der Beschwerdeführer teilgenommen hat (vgl. A9, F18) und steht auch nicht im Zusammenhang mit den anderen politischen Tätigkeiten, die der Beschwerdeführer ausgeübt hat. Das Schreiben ist im Übrigen auch als ungewöhnlich kurz zu bezeichnen. So können dem Schreiben weder ein Sachverhalt noch eine Begründung des Gerichts, der Spruchkörper oder andere Informationen, welche man bei einem derartigen Schreiben aus der Türkei erwarten dürfte, entnommen werden. Zudem liegt das Schreiben dem Bundesverwaltungsgericht lediglich in Kopie vor, weshalb schon aufgrund dessen grundsätzlich von einem geringeren Beweiswert dieses Beweismittels

ausgegangen werden muss. Obwohl dem Beschwerdeführer genügend Zeit zur Verfügung stand, hat er bis heute kein Original oder weitere Gerichtsdokumente zu den Akten gereicht. Der Beweiswert des Schreibens ist daher als gering einzustufen und vermag die Unglaubhaftigkeit der übrigen Vorbringen nicht aufzuwiegen, weshalb schliesslich die Falschbeschuldigungen, auf die sich der Beschwerdeführer beruft, vorliegend nicht zu berücksichtigen sind.

#### **E. 5.8**

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass sich die Vorbringen des Beschwerdeführers hauptsächlich auf die allgemein schwierige Situation der Kurden in der Türkei beziehen oder sich in Ausflüchten erschöpfen. Die geschilderten Vorfälle, soweit diese als glaubhaft erachtet werden, sind nicht als derart ernsthaft zu qualifizieren, beziehungsweise erreichen sie keine asylrelevante Intensität, weshalb sie - wie bereits festgehalten - asylrechtlich als nicht relevant einzustufen sind. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Angst, bei einer Rückkehr in die Türkei behördliche Verfolgung, Verhaftung, Folter und Inhaftierung auf unabsehbare Zeit zu gewärtigen, muss daher als unbegründet eingeschätzt werden

#### **E. 6**

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keine Verfolgung oder begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft machen konnte und deshalb nicht als Flüchtling anerkannt werden kann. Die Vorinstanz hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 7.1**

Lehnt das Bundesamt ein Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.)

#### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das BFM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG, SR 142.20). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 8.2.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit

aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 8.2.2**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in die Türkei ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

### **E. 8.2.3**

Aus den Vorbringen des Beschwerdeführers ergeben sich ausserdem auch keine konkreten und gewichtigen Anhaltspunkte für die Annahme, dass er im Falle einer Ausschaffung in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre (vgl. Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte etwa die Urteile i.S. Bensaid, Rep. 2001-I, S. 303, sowie i.S. Saadi vom 28. Februar 2008 [Grosse Kammer], Beschwerde Nr. 37201/06, Para. 124 ff., jeweils mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei bietet zum heutigen Zeitpunkt keinen konkreten Anlass zur Annahme, dem Beschwerdeführer drohe eine entsprechende Gefährdung. Der Vollzug der Wegweisung ist somit sowohl im Sinne der asylgesetzlichen als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 8.3.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

### **E. 8.3.2**

Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass die allgemeine Lage in der Türkei nicht durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situation allgemeiner Gewalt gekennzeichnet ist, aufgrund derer die Zivilbevölkerung als konkret gefährdet bezeichnet werden müsste. Der Vollzug der Wegweisung in die Provinz D.\_\_\_\_\_ ist unter diesen Umständen nicht generell als unzumutbar zu bezeichnen (zur Situation in den Provinzen Hakkari und Sirnak vgl. BVGE 2013/2).

### **E. 8.3.3**

Auch sprechen keine persönlichen Gründe wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur gegen den Vollzug der Wegweisung. Der Beschwerdeführer ging zur Schule und hat während mehrerer Jahre als Coiffeur bei seinem Cousin gearbeitet. Überdies kann aufgrund der Ausführungen des Beschwerdeführers über seine Arbeit davon ausgegangen werden,

dass er bei seinem Cousin nach seiner Rückkehr wieder tätig werden kann. In B. \_\_\_\_\_ bestehen zudem familiäre Anknüpfungspunkte, denn der grösste Teil seiner Familie lebt dort. Es ist anzunehmen, dass sie ihm nach der kurzen Landesabwesenheit bei der Reintegration und beim Aufbau eines eigenständigen Lebens unterstützend zur Seite stehen. Entsprechend ist nicht davon auszugehen, dass der junge und - soweit aktenkundig - gesunde Beschwerdeführer nach seiner Rückkehr in die Türkei in eine existenzgefährdende Situation geraten könnte.

#### **E. 8.3.4**

Folglich erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 8.4**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 8.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit der Rechtsmitteleingabe wurde jedoch ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gestellt. Gemäss dieser Bestimmung wird von der Erhebung von Verfahrenskosten abgesehen, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihre Beschwerde nicht aussichtslos erscheint. Die Mittellosigkeit des Beschwerdeführers ist durch die Fürsorgebestätigung vom 27. Februar 2014 belegt. Nach dem Gesagten sind die Begehren auch nicht als aussichtslos zu bewerten. Somit sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.